



Reglement

**Fonds zur Unterstützung von
tourismuskonformen
Veranstaltungen und Projekten**

Gültig ab 01. Januar 2016

Einwohnergemeinde

Grindelwald

Vorbemerkung Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name und Zweck ¹ Unter dem Namen Fonds für tourismuswirksame Veranstaltungen und Projekten wird in der Gemeinde Grindelwald ein Fonds zur Förderung von solchen Veranstaltungen und Projekten angelegt.

² Grundsätzlich werden aus diesem Fonds Veranstaltungen und Projekte unterstützt, die für das "Unternehmen Grindelwald" gemäss Bewertungsfaktoren tourismuswirksam sind.

Artikel 2

Zusammensetzung der Beiträge ¹ Der Fonds wird gespiesen durch jährliche Beiträge von folgenden Institutionen:

- Gemeinde Grindelwald
- Grindelwald Tourismus
- Grindelwald Hotels
- Handwerker- und Gewerbeverein
- Event. weitere Institutionen

² Ferner werden von den folgenden Institutionen ein Prozentsatz der TFA-Beiträge durch Grindelwald Tourismus in den Fonds einbezahlt:

- Ferienwohnungsvermieter
- Parahotellerie
- Nicht-HGG Mitglieder
- Reine Restaurationsbetriebe

³ Die Beträge sind jeweils am 1. März zu entrichten. Die jährlichen Beitragsleistungen sind in einem separaten Anhang geregelt.

II Beiträge

Artikel 3

Grundsätze für Beitragsleistungen ¹ Die Kommission stellt die einzelnen, einmaligen und wiederkehrenden Beiträge in den Gesamtzusammenhang der Grindelwalder Interessen und sorgt für eine ausgewogene und möglichst vielfältige Veranstaltungsförderung. In diesem Sinne bemisst sie die Beiträge nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) Bedeutung der Veranstaltung für die Volksgesundheit und die Erziehung der Jugend
- b) Interesse des Gastes
- c) Traditionsverbundenheit der Veranstaltung mit Grindelwald
- d) Kostenintensität der Veranstaltung
- e) Werbewirksamkeit der Veranstaltung
- f) volkswirtschaftliche Bedeutung der Veranstaltung

² Als Entscheidungsgrundlage kann die Eventstrategie von Grindelwald Tourismus beigezogen werden.

³ Beitragsberechtigt sind Vereine und andere organisierte Institutionen.

⁴ Kommerziell tätige Unternehmen, welche Veranstaltungen grösstenteils zum Eigennutz organisieren sowie Einzelpersonen oder Personengruppen, welche nicht organisiert sind, werden unter dem Aspekt des Gesamtinteresses Grindelwald beurteilt.

⁵ Die wiederkehrenden Beiträge werden jährlich neu festgesetzt. Sie können auch gekürzt oder gestrichen werden. Auf Beiträge aus dem Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

⁶ Bei einer Unterstützung durch die Kommission ist das Logo von Grindelwald (Logo Tourismus) zwingend für Auftritte in der Öffentlichkeit zu verwenden. Der Beitragsbezüger verpflichtet sich, das Logo an geeigneter Stelle gut sichtbar zu platzieren und/oder in geeigneter Weise zu erwähnen (Werbung).

Artikel 4

Gesuch

¹ Ein Gesuch um Beitragsleistung wird der Fondskommission, z.H. des Präsidenten eingereicht.

² Einreichungsfrist: Rechtzeitig, spätestens jedoch 60 Tage vor dem Anlass. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, behält sich die Kommission vor, auf das Gesuch nicht einzutreten.

³ Das Gesuch muss folgendes beinhalten:

- Verein oder Organisation/Organigramm (mit den verantwortlichen Personen)
- Art und Beschreibung des Anlasses
- Budget

Artikel 5

Defizitgarantie/Unterstützungsbeitrag

¹ Die Beiträge können in Form von Defizitgarantien oder Unterstützungsbeiträgen bewilligt werden.

² Die Kommission kann auf Antrag Vorauszahlungen bis zu 50 % des bewilligten Defizitbeitrages gewähren.

Artikel 6

Weitere Beiträge

Die Fondskommission kann weitere Beiträge ausrichten für:

- a) Projektbezogene Summen (spezielle Anschaffungen, Unterhaltsarbeiten usw.)
- b) Vereinsjubiläum

für das 25-jährige Bestehen	Fr.	500.00
für das 50-jährige Bestehen	Fr.	1'000.00
für das 75-jährige Bestehen	Fr.	1'500.00
für das 100-jährige Bestehen	Fr.	2'000.00
für das 125-jährige Bestehen	Fr.	2'500.00
ab dem 150-jährigen Bestehen, alle 25 Jahre	Fr.	3'000.00
- c) Beitrag für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung

Artikel 7

Sparsamer Umgang Die Beitragsbezüger haben mit ihren Mitteln sparsam umzugehen. Die Kommission kürzt die zugesagten Beiträge, wenn die Beitragsbezüger nicht sparsam mit ihren Mitteln vorgehen.

IV Buchführung

Artikel 8

Buchführung und Rechnungsrevision

¹ Die Beitragsbezüger haben über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss Rechnung zu führen.

² Zugesprochene finanzielle Mittel sind ausschliesslich für den im Antrag eingeforderten Zweck zu verwenden. Der Kommission wird das Recht eingeräumt, die bestimmungsgemässe Verwendung (Erfüllung der Bedingungen und Auflagen) der gesprochenen Mittel nachzuprüfen.

³ Der Kommission wird Einsicht in die Bilanz des Gesuchstellers gewährt.

⁴ Die Kommission kann verlangen, dass die Buchhaltung (einschliesslich die Nebenrechnungen) der Beitragsbezüger professionell revidiert und auf die Übereinstimmung mit der Zuständigkeitsordnung geprüft wird.

V Organisation

Artikel 9

Finanzielles

¹ Das Fondsvermögen wird bei der Einwohnergemeinde Grindelwald angelegt. Es ist angemessen zu verzinsen.

² Die Rechnung des Fonds wird in der Gemeinderechnung im Anhang unter den Fonds integriert. Zusätzlich wird eine separate Abrechnung jeweils auf Ende Kalenderjahr erstellt.

³ Die Abrechnung über das Fondsvermögen wird durch das entsprechende Kontrollorgan der Gemeinde geprüft.

Artikel 10

Kommission

¹ Die Mitglieder der Fondskommission sind zur Hauptsache identisch mit den Mitgliedern der Kommission für Landwirtschaft und Volkswirtschaft.

² Sollten weitere Institutionen bereit sein, Geld in den Fonds einzuzahlen, kann diesen vom Gemeinderat einen Sitz in der Fondskommission zugeordnet werden.

³ Die Fondskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Artikel 11

Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung des Fonds fällt das gesamte Vermögen der Gemeinde Grindelwald zu, die verpflichtet ist, dieses zur Förderung von tourismuswirksamen Veranstaltungen und Projekten zu verwenden.

VI Missbrauch

Artikel 12

Missbrauch

Werden Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten beansprucht, kann die Fondskommission die entsprechenden Beiträge streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren.

VII Schlussbestimmungen

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2016 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 12. Juni 2009.

Die Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2015 nahm dieses Reglement an.

Grindelwald, 01. Januar 2016

**EIHNWOHNERGEMEINDE
GRINDELWALD**

Der Präsident

Der Sekretär




Christian Anderegg


Herbert Zurbrugg

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger Interlaken vom 29. Oktober 2015 und Echo von Grindelwald vom 30. Oktober 2015 publiziert.

Niemand hat Einsprache erhoben.

Grindelwald, 01. Januar 2016

Der Gemeindeschreiber


Herbert Zurbrugg

Anhang I

zum Reglement

Fonds zur Unterstützung

von tourismuswirk-

samen Veranstaltungen

und Projekten

Beiträge

Der Fonds wird gespeisen durch:

Beiträge per 01.01.2012

- Gemeinde Grindelwald	Fr.	100'000.—
- Grindelwald Tourismus	Fr.	115'000.—
- Grindelwald Hotels	Fr.	15'000.—
- Handwerker- und Gewerbeverein Grindelwald	Fr.	15'000.—
- Bergschaft Grindel	Fr.	7'500.—
- Bergschaft Scheidegg	Fr.	1'000.—

Ferner werden von den folgenden Institutionen 10% der TFA-Beiträge durch Grindelwald Tourismus in den Fonds einbezahlt:

- Ferienwohnungsvermieter
- Parahotellerie
- Nicht-HGG Mitglieder
- Reine Restaurationsbetriebe